

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 274/95

BESCHLUSS

vom
24. September 1996

in dem Rechtsstreit

Rechtsanwalt Christian F. Z[REDACTED],
P[REDACTED]straße [REDACTED], M[REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

W[REDACTED] W[REDACTED]- und G[REDACTED] GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführer Felix B[REDACTED] und
Klaus H[REDACTED],
G[REDACTED] Straße [REDACTED], M[REDACTED]-F[REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin von [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 24. September 1996
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das
Urteil des 15. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts München vom 9. Au-
gust 1995 wird nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revi-
sionsverfahrens.

G r ü n d e

Die Revision wirft keine ungeklärten Rechtsfragen von
grundsätzlicher Bedeutung auf und hat im Endergebnis keine
Aussicht auf Erfolg.

Allerdings kommt ein Erlaß (§ 397 BGB) eines anwaltli-
chen Gebührenanspruchs durch den Kläger, wie ihn das Beru-
fungsgericht angenommen hat, kaum in Betracht. Gleichwohl
steht dem Kläger ein Anspruch nicht zu. Falls er überhaupt
als Anwalt und nicht nur als Vermittlungsmakler tätig ge-
worden ist, hat er nicht auf einen Anspruch verzichtet. Ein
solcher ist vielmehr von vornherein nicht entstanden, weil
der Kläger entweder unentgeltlich geleistet oder - und dies

entspricht dem festgestellten Sachverhalt am ehesten - sich eine Vergütung nur für den Fall ausbedungen hat, daß der Beklagten der Auftrag erteilt würde, zu dem ihr der Kläger verhelfen wollte. Das Berufungsgericht hat die erhobenen Beweise ohne Rechtsfehler dahin gewürdigt, es sei am 14. August 1991 vereinbart worden, daß jeder Beteiligte in der Ausschreibungsphase auf eigenes Risiko arbeiten sollte und keine Ansprüche gegen einen anderen Beteiligten sollte geltend machen können. Der Kläger wollte sich (anfänglich) mit einem für den Fall der Erteilung des Auftrags an die Beklagte und nur für die Zeit danach zu zahlenden Beraterhonorar zufrieden geben. Abgesehen davon, daß die Vereinbarung eines Erfolgshonorars sittenwidrig sein kann (BGH, Urt. v. 4. Dezember 1986 - III ZR 51/85, NJW 1987, 3203, 3204; v. 31. Oktober 1991 - IX ZR 303/90, NJW 1992, 681, 682), ist der Erfolg im vorliegenden Fall auch ausgeblieben.

Offenbleiben kann, wie der Fall bei eingetretenem Erfolg zu beurteilen gewesen wäre: Wenn ein "Vertreter des politischen Kontaktes" mit dem Teilnehmer an einer öffentlichen Ausschreibung ein Honorar dafür vereinbart, daß er



jenem - den Zwecken der Ausschreibung zuwiderlaufende -
"Wettbewerbsvorteile" verschafft, kann auch der Vertrag
insgesamt sittenwidrig sein.

Brandes

Kreft

Stodolkowitz

Zugehör

Ganter